**Zeitschrift:** NIKE-Bulletin

**Herausgeber:** Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung

**Band:** 7 (1992)

**Heft:** 3: Bulletin

**Rubrik:** Aus den Kantonen

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 11.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# AUS DEN KANTONEN

## Die Denkmalpflege im Kanton Zürich

### Entwicklungsschritte

Bereits 1912 erliess der Regierungsrat des Kantons Zürich, gestützt auf das Einführungsgesetz zum ZGB, eine erste Natur- und Heimatschutzverordnung, welche die Gemeindebehörden und die kantonale Baudirektion ermächtigte, Baudenkmäler und Ortsbilder zu schützen. Die Behandlung der Funde von Naturkörpern und Altertümern wurde 1929 in einem Reglement festgelegt. Trotzdem dauerte es bis 1957, bis sowohl der Kanton als auch die Stadt Zürich eigene Denkmal- und Archäologieorganisationen schufen. Die Denkmalpflege der Stadt Zürich ist an dieser Stelle schon vorgestellt worden; es soll daher im folgenden nur von der weiteren Entwicklung im Kanton die Rede sein. (vgl. NIKE Bulletin 1992/1, S. 23 f.)

Von Anfang an wurde die Denkmalpflege dem Hochbauamt unterstellt, da dieses, wie es im betreffenden Beschluss der Regierung heisst, bereits bis anhin die Denkmalpflege 'beiläufig' wahrgenommen hatte.

Der erste kantonale Denkmalpfleger, ein Archäologe, trat sein Amt zu Beginn des Jahres 1958 an, als Denkmalpfleger und Kantonsarchäologe zugleich, und betreute beide Sparten - erst als Halbtagesstelle! - bis zu seiner Pensionierung 25 Jahre später. Die bemerkenswerte und seinerzeit nicht unangefochtene Personalunion fand damit ein Ende, jedoch ist noch heute die Archäologie in der Denkmalpflege integriert.

Die wachsende Bautätigkeit im Kanton Zürich erforderte immer wieder Anpassungen der personellen und finanziellen Mittel an die geänderten Verhältnisse. Insbesondere als der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung (1972) die Kantone ermächtigte und beauftragte, direkt für den Schutz der baulichen Kulturgüter zu sorgen, erfuhren Denkmalpflege und Archäologie einen markanten Ausbau.

Dadurch konnten die 1975 durch das neue Planungs- und Baugesetz dem Kanton zugewiesenen Aufgaben einigermassen bewältigt werden. Der weitere Ausbau vollzog sich dann in kleineren Schritten und dürfte heute, besonders auch im Hinblick auf die Finanzlage des Kantons, vorläufig weitgehend abgeschlossen sein.

Heute verfügt die kantonale Denkmalpflege über 21 Planstellen und vor allem bei der Archäologie über ein Mehrfaches an freien Mitarbeitern. Das vereinfachte Organigramm sieht folgendermassen aus: Kantonale Denkmalpflege: Archäologie / Projekte / Baugesuche / Dokumentation; Inventarisation.

Diese Aufteilung hat sich in der Praxis weitgehend bewährt. Grössere Projekte werden im Team bearbeitet, in welchem alle vier Sparten vertreten sein können, auch die Archäologie: Die Berührungsfläche zwischen ihr und der baulichen Denkmalpflege ist im Laufe der Zeit immer grösser geworden. So wird zur Zeit eine Parkanlage aus dem 19. Jh. aufgrund archäologischer Untersuchungen restauriert.

### Die Aufgaben gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) von 1975

In Abschnitt III des PBG werden Denkmalpflege und Archäologie umfassend geregelt, wobei als Schutzobjekte gelten:

1. Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung.

2. Vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten und ortsgebundene Gegenstände sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung.

3. Wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume, Baumbestände, Feldgehölze und Hecken.

Die für den Schutz zuständigen Behörden haben Inventare zu erstellen. Für die Objekte von kommunaler Bedeutung ist der Gemeinderat, für diejenigen von regionaler und kantonaler Bedeutung die Baudirektion zuständig. Das Inventar ist für die privaten Eigentümer nicht verbindlich und damit keine Schutzmassnahme. Es ist in erster Linie ein Arbeitsinstrument der Behörden und regelt die Zuständigkeiten.

Schutzmassnahmen müssen im Einzelfall verfügt werden und sind örtlich und sachlich genau zu umschreiben. Sie haben Pflege und Unterhalt der Schutzobjekte zu sichern, und falls nötig, Restaurierungen anzuordnen. Der Eigentümer eines möglichen Schutzobjektes ist berechtigt, vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit zu verlangen, wobei dieser innert Jahresfrist vorliegen muss. - Bewirkt die Schutzmassnahme eine materielle Enteignung, steht dem Eigentümer das Heimschlagsrecht zu. Das Gemeinwesen seinerseits kann unter gewissen Voraussetzungen die Übernahme des Schutzobjektes als Eigentum verlangen.